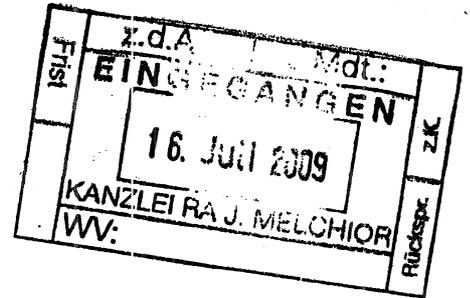


Landgericht Schwerin

- AUSFERTIGUNG -

Große Strafkammer 3

241 Js 8231/09 StA SN
33 Qs 38/09
35 Gs 308/09 AG SN



Beschluss

In der Strafsache

gegen

M
geboren am
wohnhaft:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Melchior, Wismar

wegen

Gefährdung des Straßenverkehrs pp.

hat das Landgericht Schwerin, Große Strafkammer 3, durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht L

die Richterin am Landgericht W

den Richter am Landgericht W

am 13.07.2009 beschlossen:

Es verbleibt bei der Entscheidung vom 19.05.2009.

Gründe:

Die Gegenvorstellung der Staatsanwaltschaft Schwerin vom 26.05.2009 gegen den Beschluss der Kammer vom 19.05.2009 gab keine Veranlassung, die Entscheidung abzuändern.

Die Kammer hält an ihrer in dem Beschluss vertretenen Auffassung fest, dass im konkreten Fall ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der dem Beschuldigten entnommenen Blutprobe vorliegt und ihm angesichts fehlender anderer Beweismittel eine Trunkenheitsfahrt derzeit nicht nachgewiesen werden kann, so dass der Beschluss des Amtsgerichts Schwerin über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und Anordnung der Beschlagnahme - Verwahrung - des Führerscheins vom 18.03.2009 aufzuheben war.

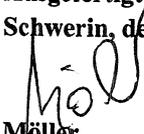
Bezüglich der weiteren Begründung wird auf die Stellungnahme des Verteidigers vom 05.07.2009 verwiesen, auf die die Kammer ausdrücklich Bezug nimmt und die sie sich zu Eigen macht.

L

W

W

Ausgefertigt
Schwerin, den 14.07.2009


Möller
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

